

## VERKEHRSRECHT

### ITALIEN: REGELUNG DER MINDESTLÖHNE UND SOZIALDUMPING

Das GvD. Nr. 136/16 beabsichtigt, dem Sozialdumping und der missbräuchlichen transnationalen Arbeitnehmerentsendung vorzubeugen und entgegenzuwirken. Mit Bezug auf den Straßentransport finden seine Vorschriften auch auf die Kabotage Anwendung. Für nach Italien entsandte Arbeitnehmer besteht kein formaler Mindestlohn, doch muss der Lohn die folgenden Vergütungsbestandteile umfassen: 1) Grundgehalt 2) ein separates Vergütungselement; 3) Vergütung nach Betriebszugehörigkeit; 4) Sondervergütungen 5) Vergütungen für Überstunden, Nacharbeit und Feiertagsarbeit; 5) Entsendungszulagen; 6) Reisekostenerstattung. Zudem wird bei transnationaler Leiharbeit sowohl rechtlich als auch bezüglich der Entlohnung eine wesentliche Gleichbehandlung im Vergleich zu italienischen, bei dem Entleiher abhängig beschäftigten Arbeitnehmern gewährleistet. Italien schreibt vor, dass die vorherige „Mitteilung der Entsendung“ auf Italienisch den Bruttostundenlohn des entsandten Fahrers in Euro sowie die Modalitäten der Rückerstattung der Kosten für die Fahrt, Unterkunft und Verpflegung angeben muss. Die neue Regelung sieht auch vor, dass neben dem Arbeitsvertrag eine Kopie der Entsendungsmitteilung und die Gehaltsabrechnung des Fahrers im Transportfahrzeug deponiert sein muss. Zwar fehlt in Italien eine gesetzliche Mindestlohnregelung, doch ist der Mindestlohn in den Tarifverträgen der einzelnen Produktionssektoren festgeschrieben.



M. C. Bruni



S. Patrisso

Studio Legale Associato  
**CALLERI NOVIELLO & MORAZZONI SANGALLI**

**ALLIOTT**  
GROUP

A Worldwide Alliance of Independent Firms

Avv. Maria Cristina Bruni | [mariacristinabruni@avvocati-sl.it](mailto:mariacristinabruni@avvocati-sl.it)

Avv. Serena Patrisso | [serenapatrisso@avvocati-sl.it](mailto:serenapatrisso@avvocati-sl.it)